

- ☒ Anhörung
☐ Befreiung
☐ Sonstiges

Vorlagen Nr. 80/014/2013

öffentlich

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung Bearbeiter: Michael Münch	Datum: 09.04.2013 Az.: 80-32-I-735-11/13
--	---

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann	15.05.2013	Anhörung

2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 „Windenergie“, der Stadt Velbert; Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

- ☒ Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
☒ Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
☐ Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
☐ Entwicklungsziel 4 - Ausbau
☐ Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
☐ Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung

☐ Naturschutzgebiet
☐ Naturdenkmal
☒ Landschaftsschutzgebiet
☐ Geschützter Landschaftsbestandteil
☐ Brachfläche
☒ Sonstiges

☐ FFH-Gebiet
☐ 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Velbert die in der Vorlage näher dargestellten Hinweise und Bedenken abzugeben.

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung Bearbeiter: Michael Münch	Datum: 09.04.2013 Az.: 80-32-I-735-11/13
--	---

2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 „Windenergie,, der Stadt Velbert; Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

1. Anlass der Vorlage:

Bereits im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2020 (FNP 2020) sind durch ein Fachgutachten potentiell geeignete Flächen für Windenergieanlagen (WEA) ermittelt worden. Im Jahr 2009 sind daher durch den Rat der Stadt Velbert vier Bereiche als Konzentrationszonen für Windenergie im FNP 2020 beschlossen worden. Seinerzeit wurde auch angeregt, in einem späteren Änderungsverfahren des FNP weitere mögliche Konzentrationszonen im Stadtgebiet zu suchen. Dies geschieht nun über ein weiteres Fachgutachten durch die 2. Flächennutzungsplanänderung.

2. Örtlichkeit des Vorhabens:

Der Geltungsbereich der 2. FNP- Änderung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Velbert. Die genaue Lage der sechs ermittelten Konzentrationszonen ist aus den Anlagen zu ersehen.

3. Methodik zur Ermittlung der Konzentrationszonen:

Zur Ermittlung der Potenzialflächen wurden in einem Fachgutachten zunächst alle Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) rechtlich oder tatsächlich nicht möglich sind, als Ausschlussbereiche (sogenannte „harte“ Tabuzonen) abgegrenzt. Es handelt sich dabei um solche Bereiche, die aus naturschutz- oder baurechtlichen Gründen grundsätzlich nicht für die Ausweisung von Konzentrationszonen zur Verfügung stehen.

3.8 Zusammenfassende Darstellung der „harten“ Tabuzonen

In folgenden Bereichen sind die Errichtung und der Betrieb von WEA rechtlich oder tatsächlich nicht möglich; sie werden als Ausschlussbereiche definiert und stehen als Standorte für WEA grundsätzlich nicht zur Verfügung:

- Festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete, flächige Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG,
- Siedlungsbereiche, Flächen für den Gemeinbedarf,
- Einzelhöfe / Hofgruppen und sonstige Wohngebäude im Außenbereich, gemischte Bauflächen,
- Gebäude in Gewerbegebieten und in Sonderbauflächen inkl. Bauverbotszone (75 m),
- stehende Gewässer ≥ 1 ha (Eigenerbach Klärteich) inkl. Bauverbotszone (50 m),
- Bundesautobahnen (A 44, A 535) inkl. Bauverbotszone (40 m),
- Bundesstraßen (B 224, B 227) inkl. Bauverbotszone (20 m),
- Hochspannungsfreileitungen.

aus: Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
im Flächennutzungsplan der Stadt Velbert, Juli 2012, Verfasser: ökoplan, Essen,
Auftraggeber: Stadt Velbert

Im Anschluss wurden solche Flächen ermittelt, auf denen zwar rechtlich grundsätzlich der Bau von WEA möglich ist, dies aber aus städtebaulichen oder naturschützerischen Gründen nicht zu vertreten ist (sogenannte „weiche“ Tabuzonen).

5.8 Zusammenfassende Darstellung der „weichen“ Tabuzonen

In den folgenden Bereichen sind die Errichtung und der Betrieb von WEA zwar rechtlich möglich, aus städtebaulichen oder naturschützerischen Gründen jedoch nicht zu vertreten:

- in „Allgemeinen Siedlungsbereichen“ gemäß Regionalplan inkl. Schutzabstand (500 m),
- in Bereichen mit der Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ gemäß Regionalplan,
- in den 300 m-Pufferzonen zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten,
- auf Grundstücken von Bau- und Bodendenkmälern (Denkmalschutz),
- innerhalb schutzwürdiger Waldflächen (Laub-, Mischwald),
- innerhalb der 100 m-Abstandszone zu Hochspannungsfreileitungen > 110 kV.

aus: Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
im Flächennutzungsplan der Stadt Velbert, Juli 2012, Verfasser: ökoplan, Essen,
Auftraggeber: Stadt Velbert

Die Flächen, die außerhalb der oben genannten Tabuzonen liegen, stellen nun Potentialflächen dar, die grundsätzlich einer Darstellung von Konzentrationszonen zur Verfügung stehen. In einem weiteren Schritt wurden diese Flächen standortbezogen in Form eines „Gebietsbriefes“ einzeln untersucht und auf ihre Eignung bewertet. Dabei erfolgte folgende 4-stufige Einordnung:

- Fläche ist nicht nutzbar
- Fläche ist aufgrund eines hohen Konfliktpotentials bzgl. mehrerer Kriterien ungeeignet, die Errichtung einer WEA wird nicht empfohlen
- o Fläche ist bedingt geeignet, es muss mit Konflikten gerechnet werden
- + Fläche ist grundsätzlich geeignet, es besteht ein geringes Konfliktpotential

Nach Wegfall der nicht nutzbaren Flächen (--) verblieben 19 Potentialflächen. Die unten angeführte Tabelle 2 aus dem Fachgutachten gibt eine Übersicht über diese 19 Flächen. Dabei haben sich eine geeignete und fünf bedingt geeignete Flächen herauskristallisiert, die als Konzentrationszone empfohlen wurden (Gesamteignung + oder o).

Tabelle 2: Zusammenfassende Bewertung der Einzelflächen

Potentialfläche	Flächengröße	landschaftsbauliche Empfindlichkeit	Bedeutung für die landschaftsbez. Erholung	Konfliktpotential bzgl. Biotop- u. Artenschutz	verbleibende Fl.größe*	mögl. WEA-Anzahl bei ca. 150 m Gesamthöhe	Gesamteignung
1	1,1	gering	mittel	gering	1,1	1	+
2	2,3	mittel	hoch	gering	2,3	1	o
3	1,3/7,2	mittel	hoch	mittel	1,3/7,2	3	o
4	2,0	mittel	hoch	mittel	2,0	1	o
5	1,3/2,1/0,9/2,4	hoch	hoch	hoch	1,3/2,4	2	-
6	1,2/5,4	hoch	hoch	hoch	1,2/5,4	2,3	-
8	3,7	hoch	hoch	hoch	3,7	1,2	-
10	2,6	mittel	mittel	gering	2,6	1	o
12	2,1	hoch	hoch	mittel	1,8	1	-
13	2,3	hoch	hoch	hoch	2,3	1	-
14	1,5/18,0/9,2	hoch	hoch	hoch	1,5/11,5/8,8	4	-
15	1,6	hoch	hoch	mittel	1,4	1	-
16	5,5	hoch	mittel	hoch	5,5	2	-
17	1,2/5,0	hoch	hoch	mittel	1,2/5,0	2	-
18	1,2/1,0/14,3	hoch	hoch	hoch	1,1/14,1	3	-
19	2,0	hoch	mittel	gering	1,5	1	o

* nach Abzug nicht nutzbarer Teilbereiche

-	ungeeignet
o	bedingt geeignet
+	geeignet

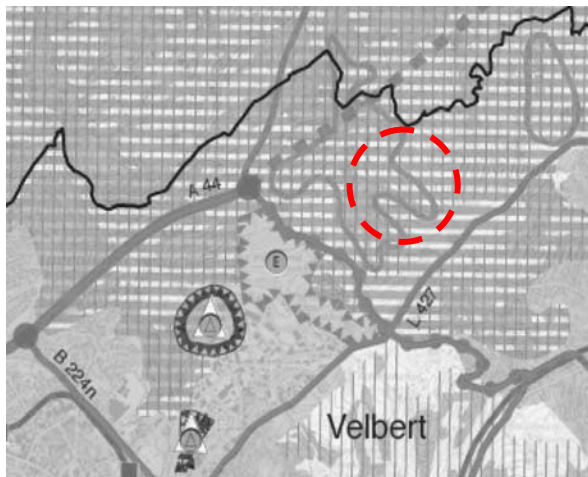
aus: Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
im Flächennutzungsplan der Stadt Velbert, Juli 2012, Verfasser: ökoplan, Essen,
Auftraggeber: Stadt Velbert

Von diesen sechs durch Gutachten ermittelten Flächen hat die Stadt Velbert eine (Fläche 19) nicht in die 2. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen, weil diese Fläche sich in einem Bereich befindet, den die Stadt Velbert im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans als GIB (gewerblich- industrieller Bereich) ausgewiesen haben möchte. Dafür ist aber die bestehende Fläche mit der bestehenden WEA im Bereich Kalversiepen (Punkt 6 Anlage 2), auf die das Gutachten verzichten wollte, in der 2. FNP- Änderung beibehalten worden.

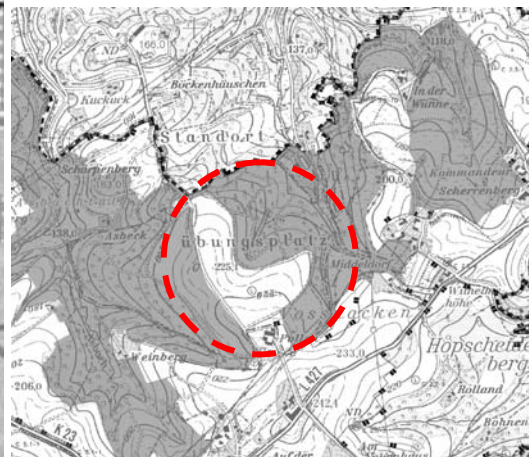
Aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde bestehen **Bedenken** gegen die in der Anlage 2 unter Punkt 3 dargestellte, geplante Windkraftkonzentrationszone.

Begründung:

Die Zone ist eine Neudarstellung, die großflächig in einem naturschutzwürdigen Bereich liegt (siehe Auszug aus dem Gutachten des Ing- Büro Natur und Planung, Nov. 2003, Auftraggeber ULB, gelbe Flächen in der Karte unten rechts). Bereits der GEP 99 (siehe Karte unten links) weist den Bereich teilweise als „Bereich für den Schutz der Natur“ aus. Im Rahmen einer Änderung des Landschaftsplans sollen diese Flächen als Naturschutzgebiet festgesetzt werden. Der Bau einer WEA würde dieser geplanten Neufestsetzung entgegenwirken.



Auszug aus dem GEP 99



Auszug aus dem Gutachten der ULB

4. Höhenbeschränkung:

Für alle geplanten Konzentrationszonen soll auf eine festgesetzte Höhenbeschränkung verzichtet werden, weil sich hierfür laut Gutachten keine wesentlichen Gründe abzeichnen und diese durch die Rechtsprechung und den Windenergie- Erlass sehr kritisch gesehen werden. Aufgrund der relativ geringen Abstände zu Wohngebäuden werden wahrscheinlich keine Anlagen in einer Höhe von 150m möglich sein. Zudem ist im Genehmigungsverfahren der Belang der „optisch bedrängenden Wirkung“ zu berücksichtigen und vom Vorhabenträger darzulegen, dass diese nicht vorliegt. Dieser Belang kann dazu führen, dass die Anlagenhöhe unter 150m liegt.

5. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:

Da die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG grundsätzlich auch bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA ausgelöst werden können, erfolgte im Rahmen des Fachgutachtens auch eine Betrachtung der Potentialflächen hinsichtlich der möglichen Betroffenheit planungsrelevanter, streng geschützter Tierarten. Dies erfolgte auf der Grundlage vorhandener Daten insbesondere für die Vögel und die Fledermäuse. Da für alle Flächen das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, sollten für die ausgewählten Konzentrationszonen nach Auffassung des Gutachters später zusätzliche Detailkartierungen im Rahmen einer Artenschutzprüfung durchgeführt werden.

Hinweis: Nach Auffassung der ULB bedeutet dies, dass im Genehmigungsverfahren einer WEA diese vertiefende Artenschutzprüfung für jedes Einzelprojekt erfolgen muss.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind hierbei auch die möglichen betriebsbedingten Auswirkungen zu beachten.

6. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:

Hinweis: Der Bau einer WEA bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in das Landschaftsbild. Präzise Aussagen hierzu können aber erst im Rahmen des Genehmigungsantrages gemacht werden, weil erst dann Lage und Dimension der Anlage bekannt sind und die Eingriffsintensität im Rahmen einer Eingriffsbilanzierung ermittelt werden kann.

7. Beurteilung der geplanten Maßnahme:

Seit der Änderung des § 35 BauGB im Jahr 1997 ist die privilegierte Errichtung von WEA im Außenbereich grundsätzlich möglich. Damit der Bau dieser Anlagen zur Schonung des Frei- raums planerisch gesteuert werden kann, und die Planungshoheit der Städte sichergestellt ist, haben die Städte die Möglichkeit, durch die Ausweisung von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen einer ungeordneten „Verspargelung“ der Landschaft einerseits entgegen zu wirken, und gleichzeitig aber auch die Ziele der Landesregierung NRW zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern.

Die Methodik zur Findung geeigneter Windenergiekonzentrationszonen im Rahmen der 2. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Velbert ist nach Auffassung der unteren Landschaftsbehörde schlüssig. Details zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung sind noch im Genehmigungsverfahren für die jeweilige WEA vom Antragsteller darzulegen. Erst dann kann für jede einzelne Anlage erkannt werden ob und unter welchen naturschutzfachlichen Konditionen dem Bau einer Anlage zugestimmt werden kann.

Hinweis: Sofern sich eine geplante WEA im Landschaftsschutzgebiet befindet, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch zu klären, ob eine Befreiung erteilt werden kann, weil der Landschaftsplan innerhalb der Konzentrationszonen aufgrund der „Doppeldeckung“ weiterhin wirkt.

Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, der 2. FNP- Änderung der Stadt Velbert mit Ausnahme der Fläche 3 gemäß Anlage 2 dieser Vorlage zuzustimmen und die in dieser Vorlage dargestellten Hinweise und Bedenken abzugeben.

Anlagen:

1. Übersichtsplan
2. Auszüge aus dem Flächennutzungsplan
3. Auszüge aus dem Landschaftsplan